

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Passow

Auf Grund der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 24.01.2013 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls, sie erhalten ein Sitzungsgeld.
- (3) Wird das Ehrenamt für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

- (1) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung i.H.v. 50,00 € oder des Ortsbeirates i.H.v. 50,00 € sowie einer Sitzung des Hauptausschusses i.H.v. 25,00 € gewährt.
- (2) Den Ortsvorstehers wird zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Ortsvorsteher des Ortsteiles Briest:	175 €
Ortsvorsteher des Ortsteiles Jamikow:	175 €
Ortsvorsteher des Ortsteiles Schönow	175 €
Ortsvorsteher des Ortsteiles Passow/ Wendemark:	430 €

Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister ist.
- (3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € gewährt, wenn nicht bereits Sitzungsgeld als Gemeindevertreter gewährt wird.
- (4) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 613,00 €

- (5) Einem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des Ortsvorstehers wird für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Ist die Funktion nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dem Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die ungekürzte Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates und des Hauptausschusses gezahlt.
- (2) Dem Hauptausschussvorsitzenden bzw. seinem Vertreter wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt, sofern sie nicht schon eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2, 5 oder 6 erhalten.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 4

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird Verdienstaussfall auf Antrag und gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstaussfall wird monatlich auf 35 Stunden und täglich auf 8 Stundensätze begrenzt.
- (4) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Stunde Verdienstaussfall beträgt
- | | | |
|--|---------|-----|
| für Arbeitnehmer: | 17,00 € | |
| für Selbständige und freiberuflich Tätige: | 17,00 € | und |
| für Kinderbetreuung: | 13,00 € | |
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die die Bediensteten der Gemeinde bzw. der des Amtes Oder-Welse geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet wurden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.
Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort der Gemeinde gilt das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich der Ortsteile. Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze des § 6 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 6

Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden nachträglich in den Monaten April, Juli, Oktober und Dezember jeweils für das zurückliegende Quartal auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.

§ 7

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt ab dem 01.03.2013 in Kraft.

Pinnow, den 04.02.2013

- Siegel -

Amtsleiter
Detlef Krause